

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Tourismus-Verband», «Fédération suisse du tourisme», «Federazione svizzera del turismo», «Federaziun svizra dal turissem», «Swiss Tourism Federation» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Bern. Der Verband ist politisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schweizer Tourismus-Verband, nachfolgend zur Vereinfachung STV genannt, vertritt als nationaler Dachverband und Netzwerkorganisation die Interessen des Schweizer Tourismus und seiner Leistungserbringer gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Er stützt sich dabei auf ein Netzwerk von Institutionen und Personen innerhalb und ausserhalb des Tourismus und sorgt mit geeigneten Massnahmen für die Meinungsbildung in tourismuspolitischen Sachfragen.

² Er erbringt selbst Dienstleistungen im Interesse einer nachhaltigen Tourismusentwicklung.

³ Er arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der STV verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

a. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder

aa. Kernmitglieder

ab. Ordentliche Mitglieder

Es können nur juristische Personen und einfache Gesellschaften stimmberechtigte Mitglieder des STV sein.

b. Befreundete Mitglieder

ba. Behördenmitglieder (nationale, kantonale und kommunale Behörden sowie bundesnahe Institutionen),

bb. wissenschaftliche Partner (im Bereich des Tourismus tätige, nationale oder internationale Forschungsinstitute),

bc. weitere natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Zweck des STV identifizieren.

Befreundete Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Kernmitglieder

¹ Kernmitglieder sind nationale Verbände und vergleichbare Organisationen, zu deren Aufgaben Leistungen mit Bezug zum Tourismus gehören, die national tätig bzw. von nationaler Bedeutung sind und sich mit der Zielsetzung des STV identifizieren. Insbesondere die vergleichbaren Organisationen müssen ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen.

² Die Kernmitglieder haben das Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Dazu schlagen sie dem Ausschuss jemanden gemäss Art. 15 Abs. 2 für die Wahl in den Vorstand vor. Der Ausschuss prüft, ob die Kriterien von Art. 15 Abs. 2 erfüllt sind.

³ Die Kernmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder haben sich mit der Zielsetzung des STV zu identifizieren, sind aber nicht Kernmitglieder.

² Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement.

Art. 6 Befreundete Mitglieder

¹ Befreundete Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des STV teilzunehmen.

² Befreundete Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement. Die Zusammenarbeit bzw. der institutionelle Austausch mit befreundeten Mitgliedern von nationaler Bedeutung werden individuell geregelt.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines antragstellenden Mitglieds bestimmt der Vorstand. Er entscheidet auch über die Zugehörigkeit zu einer Mitgliederkategorie. Gegen abgewiesene Anträge besteht kein Rekursrecht.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des STV haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Kernmitglieder, welche dem Ausschuss angehören, zahlen zusätzlich zu ihrem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Mitglieder- bzw. Zusatzbeitrags wird in einem Beitragsreglement festgelegt. Für bestimmte Vorhaben können zusätzliche zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Diese werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person,
- b. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

² Ein ordentlicher Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des STV erklärt werden.



³ Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen, insbesondere wenn das Mitglied

- gegen die Statuten des STV verstösst;
- dem STV oder dem Schweizer Tourismus erheblichen Schaden zugefügt oder
- den Mitglieder- bzw. Zusatzbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

⁴ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sämtliche Verpflichtungen bleiben jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgte.

III. Organisation

Art. 10 Organe

¹ Organe des STV sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ausschuss,
4. die Geschäftsstelle,
5. die Revisionsstelle.

² Soweit sich nachfolgend keine besonderen Regelungen finden, bestimmen sich die Organisation und die Aufgaben der jeweiligen Organe nach den vom Ausschuss erlassenen Pflichtenheften.

1. Generalversammlung

Art. 11 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des STV. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Das Datum wird mindestens 3 Monate im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben.

² Die Generalversammlung wird schriftlich von der Geschäftsstelle im Auftrag des Ausschusses mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

³ Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Ausschusses an die Geschäftsstelle zu richten.

⁴ Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zu traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Ausschusses an die Geschäftsstelle zu richten.

⁵ Über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung entscheidet der Ausschuss. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden. Für die Einladung gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 12 Stellung, Aufgaben

¹ Die Generalversammlung entscheidet in allen nachstehenden Angelegenheiten:

- a. Revision der Statuten,
- b. Genehmigung des Beitragsreglements,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Organe,
- d. Wahl der von den Kernmitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand (vgl. Voraussetzungen Art. 15 Abs. 2),
- e. Wahl von politischen Vertreterinnen/Vertretern für den Vorstand,
- f. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- g. Wahl der Revisionsstelle,
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstands und des Ausschusses,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder eine Fusion und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Beschlussfassung, Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Generalversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relatives Mehr).

⁴ Für den Erlass oder die Änderung der Statuten sowie für eine Fusion oder Auflösung des STV bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus von der Generalversammlung gewählten Kandidat:innen der Kernmitglieder (Art. 4) sowie den zwei bis vier politischen Vertreter:innen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Die Vorstandsmitglieder der Kernmitglieder müssen in ihrer Organisation eine leitende Funktion auf strategischer oder operativer Ebene besetzen.

³ Die politischen Vertreter:innen sind Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht. Der Vorstand nominiert die zwei bis vier politischen Vertreter:innen aus dem Bundesparlament. Diese werden von der GV gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 16 Einberufung

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt von der Geschäftsstelle im Auftrag des Ausschusses oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das politisch-strategische Führungs- und Meinungsbildungsorgan des STV. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. strategische Themensteuerung im Verband
- b. Beschlussfassung/Positionierung betreffend tourismuspolitische Geschäfte
- c. Genehmigung Verbandsleitbild und Verbandsstrategie
- d. Nomination des Präsidenten/der Präsidentin und der politischen Vertreterinnen/Vertreter zuhanden der Generalversammlung.
- e. Wahl der Mitglieder des Ausschusses
- f. Wahl der/des vom Ausschuss vorgeschlagenen Direktorin/Direktors
- g. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung im Bereich strategische Positionierung
- h. Verabschiedung des Beitragsreglements zuhanden der Generalversammlung
- i. Beschluss über Art und Höhe von zweckgebundenen Beiträgen
- j. Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresplanung
- k. Einsetzung und Auflösung von Projekt- und Arbeitsgruppen zwecks Bearbeitung strategisch festgelegter Themen
- l. Einsitznahme in den von ihm eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen
- m. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18 Stimmrecht, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder der Kernmitglieder können sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der eigenen Organisation vertreten lassen.

² Die Beschlussfassung erfolgt nach den Regeln von Art. 14.

³ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

3. Ausschuss

Art. 19 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den vom Vorstand gewählten 5-7 Kernmitgliedern. Der Ausschuss wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geführt.

Art. 20 Einberufung, Stellvertretung

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss ist das strategische Führungsorgan des STV und nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- b. Antragstellung betreffend folgende Geschäfte zuhanden der Generalversammlung:
 - ba. Nomination der von den Kernmitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorstand zwecks Wahl durch die Generalversammlung
 - bb. Anträge zu den übrigen Geschäften der Generalversammlung
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d. Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- e. Entscheidung über die mittelfristige Aktivitäten- und Ressourcenplanung
- f. Antrag über die Einsetzung der Direktorin/des Direktors zuhanden des Vorstandes
- g. Einsetzung und Auflösung von Projekt- und Arbeitsgruppen zwecks Bearbeitung strategisch festgelegter Themen
- h. Einsitznahme in den von ihm eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen
- i. Erlass der Führungsstruktur und der Pflichtenhefte
- j. Erfolgskontrolle

Art. 22 Stimmrecht, Beschlussfassung

¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

² Die Beschlussfassung erfolgt nach den Regeln von Art. 14.

³ Zulässig sind auch schriftliche Anträge zu konkreten Geschäften sowie die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg.

4. Präsident:in

Art. 23 Wahl, Amtsdauer

¹ Der:die Präsident:in wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens für eine weitere Amtsdauer möglich.

² Der:die Präsident:in ist Vorsitzende:r der Generalversammlung, des Vorstandes sowie des Ausschusses und nimmt mit Stimmrecht an deren Sitzungen teil.

³ Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

5. Geschäftsstelle

Art. 24 Stellung, Aufgaben

¹ Der:die Direktor:in wird vom Vorstand auf Antrag des Ausschusses gewählt.

²Dem:der Direktor:in obliegt die Führung der Geschäftsstelle des STV sowie die Koordination zwischen den verschiedenen Organen sowie den Arbeits- und Projektgruppen.

³Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Direktion werden in einem vom Ausschuss erlassenen Pflichtenheft festgehalten.

6. Revisionsstelle

Art. 25 Auftrag

¹Die Generalversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

²Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

7. Arbeits- / Projektgruppen

Art. 26 Stellung, Aufgaben

¹Sowohl der Vorstand als auch der Ausschuss können je innerhalb ihrer Kompetenzen Arbeits- und Projektgruppen einsetzen und sie mit der Bearbeitung strategisch festgelegter Themen betrauen. Ihre Organisation und Arbeitsweise wird in einem Pflichtenheft geregelt.

²Die Arbeits- und Projektgruppen sind dem auftraggebenden Organ (Vorstand oder Ausschuss) unterstellt. Durch Einsitznahme in die einzelnen Arbeits- und Projektgruppen sichern der Vorstand und der Ausschuss die Koordination der Arbeit.

IV. Mittel und Haftung

Art. 27 Mittelbeschaffung

Die Mittel des STV werden beschafft durch:

- a. Mitglieder- und Zusatzbeiträge der Mitglieder
- b. Zuwendungen Dritter,
- c. Erlöse aus Dienstleistungen und Mandaten,
- d. zweckgebundene Beiträge,
- e. Abgeltungen und Finanzhilfen der öffentlichen Hand,
- f. übrige Erträge.

Art. 28 Vergütungen

¹Betreffend die Vergütungen für den:die Präsident:in, den:die Direktor:in und die Mitglieder der Geschäftsstelle sind das Vergütungsreglement bzw. die Arbeitsverträge massgebend.

²Den übrigen Mitgliedern wird für ihre Tätigkeit vom STV keine Vergütung ausgerichtet. Insbesondere wird die von den Kernmitgliedern geleistete Arbeit grundsätzlich nicht vom STV entschädigt.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des STV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihres Mitglieder- bzw. Zusatzbeitrages; es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung des STV, Liquidation, Fusion

Art. 31 Liquidationserlös

Die Generalversammlung befindet im Falle einer Auflösung des STV oder einer Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation über die dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

VI. Schlussbestimmung

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 01. August 2017.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. August 2019 genehmigt.

Sie traten an der a. o. Generalversammlung im März 2020 in Kraft, wo auch die neuen Gremien gemäss den vorliegenden Statuten gewählt und eingesetzt werden.

Schweizer Tourismus-Verband



Dominique de Buman
Präsident

Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin